

BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2017/0742
	Verantwortlich:	Dez.6

Neubau der Bundesstraße B10-neu auf Gemarkung der Stadt Karlsruhe von der Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz bis zum bestehenden Anschluss der Raffineriestraße an die B10 (Südtangente) und Neubau eines Anschlusses an die DEA-Scholven-Straße und die Essostraße: Klage der Stadt gegen den Planfeststellungsbeschluss

Beratungsfolge dieser Vorlage	1				
Gremium	Termin	ТОР	ö	nö	Ergebnis
Planungsausschuss	07.12.2017	4		Х	
Gemeinderat	12.12.2017	21	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beauftragt das Bürgermeisteramt, gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Bau der zweiten Rheinbrücke Klage zu erheben und diese innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu begründen.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)				r	ein	х	ja		
Gesamtkosten der Einzahlungen/ Maßnahme (Zuschüsse u. A					Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatori- schen Kosten abzügl. Folgeer- träge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.610.51.10.06.01 Kontenart: 44294000 Ergänzende Erläuterungen: Ca. 30.000 Euro (vorläufige Schätzung)									
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant x nein			ja	Handlu	andlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.				
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	х	nein		ja durchgeführt am					
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	х	nein		ja abgestimmt mit					

In seiner Sitzung am 26. September 2017 hatte der Gemeinderat beschlossen, fristwahrend Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss zu erheben und gleichzeitig das Bürgermeisteramt beauftragt, die Erfolgsaussichten einer Klage zu prüfen und den Gemeinderat hierüber zu unterrichten. Dieser Vorratsbeschluss war erforderlich gewesen, um angesichts der engen gesetzlichen Klagefristen eine etwaige Klagemöglichkeit nicht zu versäumen.

Durch die mittlerweile erfolgte erneute Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses hat sich auch die Frist zur Klageerhebung und -begründung nach hinten geschoben, sodass das Bürgermeisteramt von diesem Vorratsbeschluss keinen Gebrauch machen musste, sondern der Gemeinderat nunmehr vor Ablauf der Klagefrist entscheiden kann, ob eine Klage erhoben werden soll oder nicht. Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses wurde in der Zeit vom 17. bis 30. November 2017 wiederholt, sodass die Frist zur Klageerhebung nun erst am Samstag, den 30. Dezember 2017, bzw. wegen der Wochenendregelung des § 193 BGB am 2. Januar 2018 endet.

Nach Kenntnisnahme des Planfeststellungsbeschlusses hat das Bürgermeisteramt eine Prüfung der Klageaussichten veranlasst. Wie bereits in der Vorlage zur oben genannten Gemeinderatssitzung antizipiert, enthält der Planfeststellungsbeschluss kein rechtlich durchsetzbares Junktim bezüglich der zeitgleichen Realisierung einer Anbindung der B 36 an die Rheinbrückentrasse, wie der Gemeinderat es gefordert hatte. Selbst der Planfeststellungsbeschluss gesteht jedoch ein, dass eine verkehrliche Verbesserung auf baden-württembergischer Seite nur mit einer Anbindung an die B 36 zu erreichen und dieser Abschnitt mithin auch erforderlich sei. Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegende Argumentation zur Abschnittsbildung und zum Verweis dieses Teilabschnitts in ein separates Planfeststellungsverfahren ist jedoch nicht überzeugend.

Die ebenfalls von der Stadt Karlsruhe geforderte vollständige Alternativenprüfung wurde im Planfeststellungsbeschluss deutlich tiefer behandelt als im Planfeststellungsantrag. So enthält der Planfeststellungsbeschluss nähere Betrachtungen zu einer Realisierbarkeit einer "Brücke zwischen den Brücken" oder einer Ersatzbrücke. Die hierzu im Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Schwierigkeiten einer Fundamentierung zwischen den beiden bereits vorhandenen Fundamenten der bestehenden Rheinbrücke und der Bahnbrücke sind aus Sicht des Tiefbauamtes durchaus nachvollziehbar. Trotzdem ist aus Sicht des Bürgermeisteramtes weder eine umfassende Abwägung aller privaten und öffentlichen Belange der einzelnen Trassenvarianten erfolgt, noch ist die Realisierbarkeit der planfestgestellten Trasse nachgewiesen.

Hierbei ist insbesondere noch hervorzuheben, dass zum Nachteil der Stadt für die planfestgestellte Variante städtische Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden sollen, um ein bestehendes gravierendes Verkehrsproblem auf der Südtangente zu verschärfen, anstatt es zu lösen. Erschwerend tritt hinzu, dass der Stadt die letzte offene Zugangsmöglichkeit zum Rhein verbaut und der nördliche Teil des Rheinparks entwertet wird.

Die weiteren rechtlichen Erwägungen, die zu der Einschätzung führen, dass eine Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss nicht ohne Aussicht auf Erfolg sein könnte, kann den erläuternden Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Dr. Wirsing entnommen werden. Sie gründen sich auf folgende zentralen Punkte:

- eine Brücke im Bestandstrassenbereich ist aus Gründen der Umweltverträglichkeit gegenüber der planfestgestellten Trasse die vorzugswürdigere, allerdings wurde diese nicht hinreichend untersucht,
- die Trassenführung stößt aus artenschutzrechtlichen Gründen auf beiden Seiten des Rheins auf unüberwindliche Hindernisse und ist folglich so nicht realisierbar,

- die Abschnittsbildung ist mangels erforderlichen Anschlusses an die B 36 fehlerhaft,
- die umfangreiche Inanspruchnahme städtischer Flächen für eine nicht vorzugswürdige Trasse ist abwägungsfehlerhaft.

In diesen Punkten erscheint der Planfeststellungsbeschluss durchaus angreifbar. Dies wird in einem mündlichen Vortrag noch genauer erläutert werden.

## **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beauftragt das Bürgermeisteramt gegen den Planfeststellungsbeschluss zum Bau der zweiten Rheinbrücke Klage zu erheben und diese innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen zu begründen.